jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/1/10 2Ob266/62, 2Ob7/78, 2Ob130/17g, 8Ob174/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1963

Norm

ABGB §1327 c1
ASVG §332 D

Rechtssatz

Der Witwe eines Getöteten steht ein Anspruch nach § 1327 ABGB für die Dauer einer nach dem Tode des Gatten begründeten Lebensgemeinschaft (eheähnliches Verhältnis) insoweit nicht zu, als sie daraus materielle Vorteile bezieht, die dem Unterhalt entsprechen, den ihr der Gatte im Zeitpunkte seines Ablebens tatsächlich geleistet hat. Diese Vorteile aus der Lebensgemeinschaft sind einem (nicht anzurechnenden) Verdienst aus einer nachträglichen beruflichen Tätigkeit der Witwe nicht gleichzuhalten. Insoweit die Witwe materielle Vorteile aus der Lebensgemeinschaft bezieht, mangelt es daher auch an einem Deckungsfonds und an einem Übergang des Anspruches auf den Sozialversicherungsträger im Sinne des § 332 ASVG.

Anmerkung

Die doppelte RS-Nummer resultiert aus der Zusammenführung von zwei identischen Rechtssätzen (doppelt erfasst) in ein einziges Rechtssatzdokument. Der Rechtssatz sollte nur mehr mit der führenden RS-Nummer RS0031854 zitiert werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 266/62
  Entscheidungstext OGH 10.01.1963 2 Ob 266/62
  Veröff: EvBl 1963/146 S 215
- 2 Ob 7/78
  Entscheidungstext OGH 27.04.1978 2 Ob 7/78
  Veröff: SZ 51/57
- 2 Ob 130/17g
  Entscheidungstext OGH 26.06.2018 2 Ob 130/17g
  nur: Der Witwe eines Getöteten steht ein Anspruch nach § 1327 ABGB für die Dauer einer nach dem Tode des Gatten begründeten Lebensgemeinschaft (eheähnliches Verhältnis) insoweit nicht zu, als sie daraus materielle Vorteile bezieht, die dem Unterhalt entsprechen, den ihr der Gatte im Zeitpunkte seines Ablebens tatsächlich geleistet hat. (T1)
- 8 Ob 174/80
  Entscheidungstext OGH 20.11.1980 8 Ob 174/80
  Auch; nur T1; Veröff: SZ 53/155 = ZVR 1982/28 S 22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0031854; RS0031569

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at